

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Dienstag, den 22 September 1801. Sechstes Quartal. Den 5 Ergänzungstag IX.

Helvetische Tagsatzung.

Folgendes ist die in der ersten Sitzung der
Tagsatzung verlesene Botschaft des
Vollz. Rathes.

„V Deputirte! Wenn auch eine, zwar unter wenig begünstigenden Umständen gemachte Erfahrung, die Mängel der Constitution vom Jahr 1798 nicht aufgedekt hätte, so würde dieselbe, als von einer fremden Macht aufgedrungen, und mit Gewalt der Waffen in Ausübung gebracht, dennoch in ruhigeren Zeiten den wahren Beyfall der helvetischen Nation sich niemals haben erwerben können. Schon die vormalige Gesetzgebung fühlte das Bedürfnis ihrer Umänderung, und war auch wirklich während geraumer Zeit mit derselben beschäftigt. Ihre Vertagung aber und die verschiedentlich von der französischen Regierung erhaltenen Winke über die Unschicklichkeit des Zeitpunkts, hatten die sich hierauf beziehenden Arbeiten unterbrochen. Indessen machten die Schwierigkeiten des provisorischen Zustandes, in den man übergetreten war, immer allgemeiner den Wunsch rege, denselben gegen eine bleibende und endliche Ordnung der Dinge umzutauschen. Die gegenwärtige Gesetzgebung griff den abgerissenen Faden wieder auf, und setzte eine Constitutionscommission nieder. Seinerseits glaubte der Vollz. Rath die Mission eines außerordentlichen Gesandten, der für den angesagten Friedenscongrès die Behandlung der wichtigsten Interessen Helvetiens in Paris vorbereiten sollte, unter anderm benutzen zu müssen, um die Gesinnungen der franz. Regierung über die bevorstehende Organisation unsers Vaterlandes zu erforschen. Eine Folge dieses Schrittes war der von dem Chef dieser Regierung geäußerte Wunsch, einen bestimmten Entwurf zu einer solchen Organisation, so wie sie von den provisorischen Behörden den Bedürfnissen ihres Landes für angemessen gehalten würde, vor Augen zu haben, und dies zog

im Anfang des laufenden Jahres die Mittheilung eines Constitutionsprojekts nach sich, das von der Commission des gesetzg. Rathes und dem Vollz. Rath gemeinschaftlich abgefaßt war, und durchgehends auf der Grundlage eines repräsentativen Einheitsystems beruhte. Nie konnte es bey dieser Mittheilung der Sinn des Vollz. Rathes gewesen seyn, sich erst der Zustimmung einer fremden Macht zu einem ausführlichen Verfassungsplane versichern zu wollen, ehe zu dessen Annahme die gesetzliche Einleitung getroffen würde, noch die Nothwendigkeit einer solchen Zustimmung förmlich anzuerkennen. Allein selbst die Sorge für die künftige Unabhängigkeit von Helvetien machte es ihm zur Pflicht, ehe das Gebäude noch aufgeführt wurde, die Grundformen desselben, über die nach den wiederholten mit dem Beyfalle der Nation gethanen Erklärungen der ehevorigen und gegenwärtigen Gesetzgebung, wenigstens damals kein Zweifel übrig bleiben konnte, derjenigen Macht annehmbar zu machen, von welcher die Bestimmung unsers Schicksals bey den angehobenen Friedensunterhandlungen größtentheils abhängen mußte, und die überdies in einem noch bestehenden Bündnisse, die Grundlage der jetzigen Ordnung der Dinge garantirt hatte. Inzwischen ward durch den Friedensschluß von Luneville die Unabhängigkeit der helvetischen Republik von den pacificirenden Mächten nicht bloß feyerlich anerkannt, sondern auch die Sicherstellung derselben gegenseitig übernommen, und als eine nothwendige Folge dieser Erklärung, das Recht der helvetischen Nation, sich unabhängig von aller äußern Einwirkung zu constituiren, im Friedenstraktate selbst namentlich ausgedruckt. Einige Zeit hierauf wurde dem helvetischen Gesandten in Paris, als Beantwortung einer, mehrere Monate früher und unter ganz verschiedenen Umständen gethanen, Anfrage von Seiten der franz. Regierung, ein Verfassungsentwurf mit der Aeußerung mitgetheilt, daß derselbe vor allen denjenigen, die dem ersten Consul

zu Gesichte gekommen seyen, den Bedürfnissen sowohl als den Wünschen der helvetischen Nation zu entsprechen scheine, daß jedoch bey der darüber zu nehmenden Entscheidung die franz. Regierung sich niemals einen Einfluß erlauben würde, wodurch der anerkannten Selbstständigkeit der helvetischen Republik auf irgend eine Weise könnte zu nahe getreten werden. In dem nemlichen Geiste geschahen auch die seitherigen Mittheilungen über diesen Gegenstand, und wurden noch mit der Erklärung begleitet, daß der angerathene Verfassungsentwurf in Rücksicht des Grades der Vereinigung zwischen den verschiedenen Theilen der Nation, Spielraum genug übrig lasse, um durch die Art seiner Ausfüllung und nähern Entwicklung von der hiezu berufenen Behörde, dem einen oder andern politischen Systeme angepaßt zu werden. Es würde auffer den Grenzen eines bloß historischen Berichts liegen, über die vermuthlichen Bestimmungsgründe der franz. Regierung bey dieser Art von Rathgebung einzutreten, oder auf die Beziehung aufmerksam zu machen, in welcher der angerathene Constitutionsplan mit Helvetiens künftigen Verhältnissen gegen das Ausland und sein Stellung im europäischen Staatensysteme steht. Unterm 29. May ward von dem gesetzgeb. Rathe beschlossen, den mitgetheilten Verfassungsentwurf einer hiesfür zu ernennenden Nationalrepräsentation unter dem Namen der allgemeinen helvetischen Tagsatzung, zur Berathung und Entscheidung vorzulegen, und von da an wurden von der nemlichen Behörde verschiedene Verfügungen getroffen, um theils zu Ernennung dieser Repräsentation, theils zu Entwerfung einer Cantonalorganisation in jedem Cantone eine besondre Tagsatzung zusammen zu berufen, indem so durch die letztere Arbeit auf den Fall der Constitutionsannahme bereits für die Erfüllung einer wesentlichen Vorschrift derselben gesorgt ward, im entgegenetzten Falle aber wenigstens die Ansichten und Meinungen der Cantonsdeputirten über die zweckmäßigste Einrichtung der Landesadministration zur Kenntniß der allgemeinen constituirenden Versammlung gelangen konnten. Der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung gemäß wurden die Cantons-tagsatzungen im Laufe des verfloffenen Augustmonats abgehalten; das Resultat ihrer Verhandlungen liegt diesem Berichte beygefügt in den von ihnen eingesandten Organisationsentwürfen. Nur in demjenigen Theile des Cantons Waldstätten, der künftighin die Cantone Schwyz und Uri bilden sollte, hatten, wenigstens nach gesetzlicher Weise, keine solche Versammlungen statt. Bey ihrem Zusammentritte, zu dem

durch das Decret vom 15. Junimonat vorgeschriebenen Eidswure aufgefordert, weigerten sich die Deputirten denselben zu leisten, und beharrten der wiederholten Aufforderung ungeachtet auf dieser Weigerung. Da die von ihnen angeführten Gründe, so wie sie in den beygeschlossenen Protokollauszügen und Erklärungen enthalten sind, anfänglich auf bloßen Mißverständnissen zu beruhen schienen, so ward von Seiten der Regierung, sowohl gegen die einzelnen Glieder als gegen die gesamten Corps, der Weg der Belehrung und der Zurückweisung versucht, ohne daß es ihr gelang, dieselben zu einer bessern Ueberzeugung zu bringen. Der Volkz. Rath, dem es nicht zusehen konnte, von einer sonst allgemein beobachteten Vorschrift Ausnahmen zu machen, sah sich daher genöthigt, den Deputirten dieser beyden Cantone erklären zu lassen, daß sie weder in dieser Eigenschaft anerkannt noch enige Vollmacht oder Befugniß zu Ernennung von Repäsentanten oder Entwerfung von Organisationsplänen ihnen eingeräumt werden könnten, sobald sie selbst aufhören, das Gesetz, von dem allein sie ihren Auftrag erhalten hatten, als verbindlich anzuerkennen. Wenn hiemit die Cantone Schwyz und Uri weder bey der helvetischen Tagsatzung repräsentirt, noch für ihre künftige Organisation Anstalten getroffen sind, so wird es dieser Behörde zukommen, über die für das eine sowohl als das andre anzuordnenden Maasregeln zu entscheiden. Bey den Verfügungen des gesetzg. Rathes, welche die Vorbereitung der neuen Ordnung zur Absicht hatten, ward die im Verfassungsentwurf angegebene Landeseintheilung größtentheils zum Voraus befolgt, jedoch auch in einigem von derselben abgewichen; gegen beydes sind aus den Gegenden, die es betraf, verschiedene Reclamationen eingekommen, die der allgemeinen Tagsatzung ebenfalls zur Entscheidung vorgelegt werden. Noch wird zur Vollständigkeit dieses Berichts über einen in dem Verfassungsentwürfe bey dem Cantone Wallis erscheinenden Zusatz eine Erläuterung erfordert. Schon im Anfange dieses Jahres war von Seiten der franz. Regierung das bestimmte Ansuchen um die Abtretung eines Theils dieses Cantons ergangen, so viel nämlich zur Verbindung des franz. Gebiets mit der cisalpinischen Republik erforderlich wäre, und diese Abtretung als ein unerlässliches Beding zur Wiederherstellung der helvetischen Neutralität, so wie zur Aufhebung der im Allianztractate vom Jahr 1798 eingeräumten Militärstrassen aufgestellt. Der Volkz. Rath, einerseits für die Integrität der helvetischen Republik zu sorgen verpflichtet, und anderer-

seits auf die Wiederverlangung des ihr so unglücklich entrisenen Neutralitätszustandes bedacht, suchte zwar die Forderung der franz. Regierung gänzlich abzulehnen, auf den Fall aber, wenn seine Bemühungen durch die Macht der Umstände vergeblich würden, den Weg zu einer mit der Aufopferung verhältnißmäßigen Entschädigung anzubahnen. In wie fern das eine oder andre bey den noch zu keinem Resultat gediehenen Unterhandlungen gelingen werde, muß die Zukunft erst offenbaren; nie aber würde sich der Vollz. Rath für befugt halten, in den letzten Tagen seines Da Seyns über eine so wichtige Angelegenheit auch nur vorläufig abzuschließen.“

Gesetzgebender Rath, 26. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Finanzcommission, über die Beschwerden der Pächter eines Schaffhausischen Rebhofs zu Uriwiesen, Canton Zürich.)

Was die geforderte Schadloshaltung für Kriegslasten und Verheerungen betrifft, so zeigt sich aus bezliegendem Auszug des Quartierbuchs, daß die Einquartirung bestimmt nur dem von den Pächtern nicht bewohnten Rebhof zugetheilt wurde, daß in diesem Gut ein fränkisches Lager stand und daß bey der Retraite der Russen dem Weinberg selbst großer Schaden zugefügt wurde. Freylich sind noch keine Gesetze vorhanden, die die Vertheilung solcher Lasten und Beschädigungen bestimmen, allein da bis jetzt der Vollz. Rath über ähnliche Gegenstände mit weiser Rücksicht entschied, so ist zu erwarten, daß wenn ihm dieser Gegenstand unmittelbar zu Gesicht kommt, derselbe mit kluger Humanität werde entschieden werden, daher auch trägt Ihre staatswirthschaftliche Commission darauf an, diese Bittschrift mit ihren Beylagen dem Vollziehungsrath durch folgende Botschaft mitzutheilen.

B. Vollz. Räte! In bezliegender Bittschrift fodern die Pächter eines von Schaffhausen herrührenden Nationalrebguts zu Uriwiesen im Distr. Benken C. Zürich, einerseits Schadloshaltung für die Nichterfüllung des Pachtcontracts von Seite des Staats und anderseits einige namhafte Entschädigung wegen der durch die Bewerbung dieses Guts erlittenen Kriegslasten und Verheerungen.

Der gesetzg. Rath theilt Ihnen diese Bittschrift in der Ueberzeugung zum Entscheide mit, daß Sie B. R. ungeachtet der Bedrängniß der Staatshilfsquel-

len doch die auf Tractaten beruhende Verpflichtungen des Staats erfüllen, und überdem noch wo übermäßige Kriegslasten und selbst Verheerungen zu einer billigen Rücksicht berechtigen, dieselbe mit kluger unparteyischer Mäßigung zu ertheilen wissen werden.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen bezliegendes Resultat der zweyten Versteigerung der Stift St. Gallischen Güter, die bey der 1ten Versteigerung die Schätzung nicht erreicht hatten, jetzt aber theils vollständig, theils beynabe ihrem Werth angekommen sind.

Die Dringlichkeit, womit die Befriedigung der Stift St. Gallischen Schulden gefodert wird, bewog den B. R. der von dem Finanzministerium und der Bew. Kam. vorgeschlagenen Genehmigung dieser 2ten Versteigerung beizutreten, und er ladet Sie ein B. G. dieselbe zu ratificiren.

Die Constitutionscommission legt die an sie zurückgewiesenen Artikel des Entwurfes über eine neue Einrichtung des Gerichtswesens wieder vor, welche berathen, in ihrer verbesserten Abfassung angenommen, und der ganze Entwurf nunmehr in folgendem Gesetzentwurf angenommen wird:

Entwurf der Organisation des Gerichtswesens.

Gesetzentwurf.

Der gesetzgebende Rath — Nach Anhörung seiner zur Entwerfung organischer Gesetze für den Verfassungsentwurf ernannten Commission,

beschließt:

Nachstehende allgemeine Einrichtung des Gerichtswesens.

Erster Abschnitt.

Eintheilung des Gebiets der Republik in Absicht auf die Rechtspflege.

1. Das ganze Gebiet der Republik steht unter einem obersten Gerichtshof.
2. Dasselbe ist in Appellationsbezirke eingetheilt, deren Zahl nicht unter sechs und nicht über zehn seyn kann.
3. Jeder Appellationsbezirk ist in Absicht auf die Ausübung der bürgerlichen und Polizey-Gerichtsbareit in Amtsbezirke eingetheilt.
4. In Absicht auf die Ausübung der peinlichen Gerichtsbareit soll jeder Appellationsbezirk zwey bis drey Criminal-Gerichtsbezirke enthalten, deren jeder aus mehreren Amtsbezirken besteht.